

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Per Mail an: jeanfrancois.joehr@pom.be.ch

Bern, 17. Januar 2013

Formale Totalrevision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1)

Sehr geehrter Herr Polizeidirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die ausgearbeitete Vorlage und die Möglichkeit, uns zur Totalrevision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) äussern zu können. Wir machen davon gerne Gebrauch.

Grundsätzliches

Per 01.01.2012 traten auf Bundesebene die Teilrevisionen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes sowie der Zivilschutzverordnung in Kraft. Die Grünen begrüssen die Optimierungen in einzelnen Teilbereichen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen.

Zur Materialbeschaffung und -bewirtschaftung (Vortrag Kapitel 3.2.1):

Da die Gemeinden neu verpflichtet werden, im Materialbereich Verantwortung zu übernehmen, schlagen die Grünen vor, dass der Kanton bei der Auswahl des Einsatzmaterials nicht nur Empfehlungen herausgibt (Art. 65, Abs. 1), sondern dies in eine verbindlichere Form fasst, damit die Interoperabilität von Geräten im Kanton Bern gewährleistet ist.

Zudem ist es den Grünen ein Anliegen, dass die Empfehlungen für das Material keine Monopolstellung von Herstellerunternehmen bewirken. Bei Kleinmaterial (Schrauben,

Beleuchtung etc.) sollen die Gemeinden eine Auswahl aus einem breiten Sortiment treffen können.

Schutzraumbau (Vortrag Kapitel 3.2.3):

Antrag:

Da die Gemeinden in Zukunft die Ersatzbeiträge nicht mehr direkt vom Bund erhalten, soll der Kanton verpflichtet werden, diese Beiträge an die Gemeinden weiterzuleiten, damit diese für den Unterhalt des Materials entschädigt werden.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel 56, Abs. 1:

Antrag:

Die Beschränkung der Schutzdienstleistenden auf 14 Tage pro Ereignis kann unter Umständen zu kurz sein. Daher ist es zweckmässiger, die Beschränkung auf 14 Tage pro Jahr festzulegen.

Artikel 61, Abs. 1:

Antrag:

Die Dauer der Ausbildungsgänge ist dahingehend zu ergänzen, dass Schutzdienstpflichtige, insbesondere Anlagenwarte, Materialwarte und das Küchenpersonal ihre Wiederholungskurse zwischen 2 und 14 Tagen pro Jahr leisten können.

Artikel 72, Abs. 2, lit. c:

Es leuchtet den Grünen nicht ein, dass zeitweise bewohnte Gebäude (Zweitwohnungen) nicht der Schutzraumpflicht unterliegen sollen. Im Falle einer Intervention werden die Menschen damit nicht gleich behandelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für all-fällige Rückfragen (079 596 77 24 oder maria@iannino.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Maria E. Iannino Gerber
Grossrätin Grüne